

Österreichische Liturgikerkonferenzen in Salzburg

Kleine Auszüge aus den von Dr. P. Adalbero Raffelsberger verfaßten Berichten.

107

Die Konferenz – (die erste, am 27. u. 28. III. 1947)* – fand unter dem Vorsitz des Liturgie-Referenten der Österr. Bischofskonferenz, Exzellenz Dr. Fließner, statt, in dessen Auftrag das Institutum Liturgicum die Einladungen ausgegeben hatte. Außer den Fachliturgikern waren Vertreter der kirchlichen Amtsstellen aller österreichischen Diözesen anwesend. Erzabt Dr. Jakobus Reimer hieß zu Beginn die Gäste in der Abtei herzlich willkommen. Die Beratungen füllten zwei arbeitsreiche Tage aus.

Im Anschluß an grundsätzliche Ausführungen entwickelte sich ein lebhaftes Gespräch über das formale Ziel der liturgischen Erneuerung. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß in den gegenwärtigen Rubriken keine Bestimmungen über die aktive Teilnahme der Gläubigen vorgesehen sind, so daß in dieser Hinsicht ein gewisser freier Spielraum besteht. Es geht nicht darum, zu repristinieren, vielmehr besteht die Möglichkeit zu liturgieschöpferischer Tätigkeit.

Der Leiter des Liturgischen Institutes wies in diesem Zusammenhang auf das Problem hin, daß dadurch sowohl für das Hinarbeiten der schaffenden Liturgiker auf ein einheitliches Ziel, als auch für den praktischen Seelsorger bei der Erziehung der Gläubigen zum Mitvollzug der Liturgie entsteht. Es darf nicht die Gefahr heraufbeschworen werden, daß die liturgieschöpferische Tätigkeit dem Individualismus zusteuert und dadurch das oberste Recht der vom Heiligen Geist geführten Kirche, die Gestalt der Liturgie zu bestimmen, beeinträchtigt werde. Es gehe darum, die *innere Struktur* der Eucharistiefeier als klare einheitliche Norm aller liturgieschöpferischen Tätigkeit zugrunde zu legen, aus ihr müssen alle verschiedenen äußeren Formen hervorgehen. Es muß bei der kirchlichen Gesetzgebung unterschieden werden zwischen dem Gesetz und feierlichen Enuntiationen der obersten kirchlichen Stelle, sowie Privilegien oder Indulgenzen. Was die aktive Teilnahme der Gläubigen am Kult der Kirche betrifft, muß das „*Motu proprio*“ Pius X. und die *Constitutio* „*Divini cultus*“ Pius XI. noch viel mehr beachtet werden.

Exzellenz Fließner hat mit einigen grundsätzlichen Worten zu den Arbeitszielen der liturgischen Erneuerung abgeschlossen: Es dürfe der Mahlcharakter der Messe nicht überbetont, sondern nach den Definitionen des Konzils von Trient müsse klar auch der Opfercharakter hervorgehoben werden. Was die Form der Eucharistiefeier anlange, so dürfe es nicht „*aut-aut*“ (entweder – oder) heißen, sondern „*et-et*“ (sowohl – als auch); alle zulässigen Formen hätten ihre Berechtigung.

Schließlich wurde unserer Arbeitsgemeinschaft vom hochwürdigsten Herrn Referenten folgende Bezeichnung gegeben: „Österreichische Liturgische Arbeitsgemeinschaft unter dem Vorsitz des Liturgischen Referenten der Bischofskonferenz und Führung des Institutum Liturgicum.“

* „*Heiliger Dienst*“, 3/4, 1947.

Zur zweiten Österreichischen Liturgiekonferenz (2. u. 3. X. 1947)*

Der Hauptberatungsgegenstand dieser Tage waren „*Rubricae generales*“ für die volksliturgischen Meßfeiern in Österreich, die einerseits eine berechtigte Vielheit respektieren, andererseits der Willkür einzelner eine Schranke setzen sollten. Durch die klaren Richtlinien, welche der Vorsitzende zum Beginn der Diskussion gab, war es möglich, das so umfangreiche und schwierige Gebiet während der eineinhalb Tage in allen Einzelheiten durchzubespochen. Die Zusammensetzung unserer Arbeitsgemeinschaft gewährleistet es, daß zu allen Einzelfragen sowohl die maßgebenden Repräsentanten der liturgischen Fachwissenschaft als auch die verantwortlichen Vertreter der seelsorglich-liturgischen Praxis in den einzelnen Diözesen zu Worte kommen.

Es wurde also bei der Konferenz unter Zugrundelegung der seinerzeit vom Apostolischen Stuhl gegebenen Erlaubnis ein doppeltes Schema für die Feier der Gemeinschaftsmesse fixiert.

I. Für die *Grundform*. Man könnte sie Hochform oder Zielform nennen, weil sie auch für die volkstümlicheren Formen das Richtmaß gibt. Hieher gehören jene volksliturgischen Meßfeiern, die mehr für Fortgeschrittene sind und sich strenger an die Regel der missa cantata halten.

II. Für die *Volksform*. Hier wurde die Einhaltung der Hochamtregel nicht so streng verlangt, da sie ja doch eine pädagogische Stufe darstellt. In dieser zweiten Gruppe können alle nach gesunden Prinzipien aufgebauten volkstümlichen Formen, die praktisch heute noch vorherrschend sind, untergebracht werden.

Sowohl der Vorsitzende der Konferenz, Exzellenz Fließner, wie auch der Ordinarium loci, Erzbischof Dr. Rohrer, der die Tagungsteilnehmer kurz begrüßte, brachten zum Ausdruck, wie sehr sie das Ergebnis der Beratungen freue, das in einem so schwerwiegenden Gegenstand zu einer doch für den ganzen österreichischen Raum wirksamen Einigung geführt habe. Der hochwürdigste Herr Referent der Bischofskonferenz betonte in seinen Schlußworten, daß die Arbeit der österreichischen liturgischen Kommission und des Institutum Liturgicum, welches den Boden für diese Arbeit bereitet und die Zusammenarbeit organisiert, damit die große Bewährungsprobe bestanden habe.

Es wurde auf der Konferenz auch eine Reihe von anderen Fragen und Vorschlägen diskutiert. Alle Aussprachen und das ganze Beisammensein waren von einer Atmosphäre aufrichtiger, harmonischer Zusammenarbeit getragen.

* „Heiliger Dienst“, 9/10, 1947.

Zur dritten Österreichischen Liturgiekonferenz (14.–15. IV. 1948)*

Zur Enzyklika „Mediator Dei“. – Der Vormittag des zweiten Konferenztages war der Besprechung des neuen päpstlichen Rundschreibens über die Liturgie gewidmet. Abt Dr. Benedikt Reetz OSB., Seckau, hat in einer Übersicht die für die Praxis und für die theologische Fundierung der liturgischen Arbeit besonders wichtige Sätze der Enzyklika herausgehoben und in einer lebendigen Darstellung die Folgerungen aufgezeigt, die sich aus ihnen ergeben. Es seien hier nur einige Hinweise gegeben: Abt Reetz hob besonders hervor, daß die Enzyklika eine ganze Reihe von *klaren Entscheidungen* enthält, über die sich alle Freunde der liturgischen Erneuerung aufrichtig freuen können. Sie müssen ebenso gehört und gesehen werden, wie die Mahnungen des Papstes! Vor allem ist die Enzyklika eine von der höchsten kirchlichen Stelle gegebene offizielle Anerkennung der liturgischen Erneuerung. Man lese nach, was der Hl. Vater in der Einleitung als „salutares fructus“ der liturgischen Bewegung aufzählt! Von großer Bedeutung ist auch die eindeutige Entscheidung, daß der Geist des privaten Betens und der privaten Frömmigkeitsübungen überhaupt sich nach dem Geiste der Liturgie ausrichten müsse, wenn er nicht falsche Wege gehen wolle. Ebenso die Sätze über das Mitopfern der Gläubigen bei der hl. Messe, in denen der Papst so eindringlich dazu auffordert, daß die Mitfeiernden das Opferlamm, welches durch das Wort des Priesters auf dem Altare gegenwärtig geworden ist, nun (nach der Wandlung) mit dem Priester gemeinsam dem Vater als Opfer darbringen. Ähnliches gilt von jenen Stellen des Rundschreibens, die von der Kommunion der Gläubigen, vom Stundengebet, vom Mysteriencharakter des Kirchenjahres usw. sprechen. Im Anschluß an das Referat von Abt Reetz wurden sowohl praktische als theologische Fragen diskutiert.

Der Vorsitzende der Konferenz dankte Abt Reetz besonders für seine Art, mit der er die Einführung in das päpstliche Rundschreiben gegeben hat und sprach zugleich den Wunsch aus, es mögen alle Veröffentlichungen und Gespräche um die Enzyklika immer in diesem vornehmen Ton gehalten sein. – Am 15. April 1948 mittags konnte Exzellenz Fließner mit dem Ausdruck der Freude über die geleistete Arbeit die Beratungen beschließen.

Mögen diese wenigen Sätze unseres Berichtes über die dritte Konferenz allen hochwürdigen Mitbrüdern und allen interessierten Laien Anlaß zum Mitdenken und Mitberaten unserer Anliegen sein.

* „Heiliger Dienst“, 3/4, 1948

Zur Gründung des Institutum Liturgicum

† Josephus Calasanctius Fließner

Liturgie-Referent der Österr. Bischofskonferenz

Auszug aus den Eröffnungsworten von Bischof Dr. Jos. Fließner, Liturgie-Referent der Österreichischen Bischofskonferenz. (Aus „Heiliger Dienst“, 1. Jhg., 1/2, 1947)

Es wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz vom Herbst 1946 sehr begrüßt, als die Erzabtei St. Peter ihre Absicht vortrug, ein Institutum Liturgicum zu errichten..., welches dem gesunden Fortschritt in Praxis und Wissenschaft durch Anregungen dienen und die liturgische Bewegung mit der autoritativen Lenkung in Einklang halten will.

Das Institutum Liturgicum der Benediktiner in der Erzabtei St. Peter zu Salzburg will diesen mehrfachen Zweck erreichen, indem es sich um eine Art Archiv der liturgischen Publikationen unseres österreichischen Raumes und der Weltkirche bemüht und Werkblätter herausgibt. Diese wollen unter dem Titel „HEILIGER DIENST“, aus dem Einlauf des Archivs schöpfend, aber auch durch Beitrag eigener Anregungen, Erkenntnisse und Urteile, durch Veröffentlichung gemeinsamer oder einzelner Verordnungen und Erklärungen der Bischöfe und der römischen Behörden alle Seelsorgestellten und liturgisch interessierten Kreise über alle liturgisch aktuellen Fragen informieren.

Die Bischofskonferenz nahm das Angebot der Erzabtei St. Peter dankbar entgegen. Als Leiter des Liturgischen Referates der Bischofskonferenz konnte ich die Gründung des Institutum Liturgicum besonders begrüßen, weil es mir als die derzeit beste Möglichkeit erschien, um die Aufgaben, die mir als Liturgischem Referenten der Bischofskonferenz gestellt worden sind, konkretisieren zu können. Ich habe mich darum gerne als bischöflicher Referent hinter die Bemühungen des Leiters des Institutum Liturgicum (Dr. P. Adalbero Raffelsberger) gestellt...

So gebe ich als Liturgischer Referent dem neugegründeten Institutum Liturgicum und der ersten Nummer des „Heiligen Dienstes“ gerne meine Empfehlungen und meinen Segen... Es muß doch gesagt werden, daß Institut und Blätter wegen ihrer Zielsetzung einem lebhaften Wunsch der Bischofskonferenz entgegenkommen und darum Träger großer Hoffnungen des österreichischen Gesamtepiskopates sind.“